

## Nichtamtlicher Teil.

## Gerichts-Entscheidung.

In Sachen

1. des Buchhändlers J. J. zu B.,
2. der Buchhandlung A. M. zu B.,
3. der Buchhandlung K. F. K. zu B.,
4. der M.'schen Buchhandlung zu B. (Inhaber A. F.),
5. des Buchhändlers G. L. zu B.,
6. des Buchhändlers B. L. zu L.,

Kläger,

sämtlich vertreten durch den Rechtsanwalt Wiener zu Graudenz,  
gegen

den Rechtsanwalt und Notar Lau zu Neuenburg, Beklagten,  
vertreten durch den Rechtsanwalt Wagner zu Graudenz,  
wegen Schadenersatz

erkennt die II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu  
Graudenz unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Landgerichts-Direktors Goerik,
2. des Landrichters Hübschmann,
3. des Gerichts-Assessors Schulz,

für Recht:

Kläger werden mit der Klage abgewiesen und verurteilt,  
die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Thatbestand.

In den am 28. und 29. August 1889 erschienenen Nummern  
des Buchhändler-Börsenblattes hatte der Beklagte folgende Anzeige  
veröffentlicht:

Am

Sonnabend, den 31. August 1889,  
vormittags 11 Uhr,

werde ich in Gut Smentowken aus dem Nachlasse des verstorbenen  
Rittergutsbesitzers Hermann von Rohr:

1. eine wertvolle Bibliothek von etwa 6000 Werken historischen,  
geographischen, philologischen, philosophischen und belletristischen  
Inhalts;
2. eine Sammlung von Kupfer-, Holz- und Stahlstichen;
3. eine Sammlung von 280 Münzen

öffentlich meistbietend versteigern.

Das Gut Smentowken ist 1½ Kilometer von der Bahn-  
station Czerwinsk entfernt.

Der Verkauf findet unbedingt statt.

Neuenburg, Westpr., im August 1889.

Lau,

Rechtsanwalt und Notar.

Diese Bekanntmachung befindet sich unter der Ueberschrift:  
»Gerichtliche Bekanntmachung«; indessen sind die Parteien darüber  
einig, daß diese Ueberschrift nicht von dem Beklagten veranlaßt  
und daß sie vorliegend auch ohne jede rechtliche Bedeutung ist.

Der Kläger zu 1 fragte am Tage vor der Versteigerung  
telegraphisch an, ob der Verkauf im ganzen stattfinden, ob ein  
Katalog vorhanden sei und ob der Zuschlag sofort erteilt werde;  
er erhielt daraufhin von dem Beklagten folgende Depesche:

»Verkauf im ganzen; geschriebener Katalog; Zuschlag  
sofort.« (cfr. Original-Blatt 10 der Akten.)

Außerdem erhielten die Kläger zu 5 und 6 auf ihre tele-  
graphische Anfrage vom 29. und 30. August 1889 von dem  
Beklagten die Blatt 11, 12 und 13 der Akten befindlichen  
Depeschen, auf deren Inhalt hiermit, da derselbe in dem vor-  
bereitenden Schriftsatz Blatt 2 ff. act. enthalten ist, gemäß § 284,  
Abf. 2. C.-Pr.-D. Bezug genommen wird.

Am 31. August 1889 sind dann die zu 1 bis 6 aufgeführten  
Kläger nach Smentowken gekommen, um sich an der Auktion der  
Bibliothek zu beteiligen, mußten jedoch unverrichteter Sache wieder

zurückkehren, da wegen »freihändigen Verkaufs der Bibliothek«  
deren Versteigerung nicht mehr stattfand.

Die Kläger behaupten nun, der Beklagte habe bei Ein-  
rückung der Anzeigen in das Börsenblatt und bei Absendung  
der Depeschen fahrlässig gehandelt; und auf Grund der qu.  
Anzeige, insbesondere durch den Vermerk: »Der Verkauf  
findet unbedingt statt«, seien sie veranlaßt worden, nach Smen-  
towken zu reisen; diese Reise sei also durch die Fahrlässigkeit des  
Beklagten herbeigeführt; die Kläger seien mithin durch die Fahr-  
lässigkeit des Beklagten geschädigt und letzterer verpflichtet, den  
ihnen zugesügten Schaden zu ersetzen. Wenn der Beklagte an  
die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufes gedacht habe, so  
habe er nicht der Bekanntmachung den Zusatz beifügen dürfen:  
»Der Verkauf findet unbedingt statt«. Einer solchen Anzeige  
eines Beamten durste jeder, der sie las, voll vertrauen, und  
wenn dennoch der Beklagte die Versteigerung aufhob, ohne dieses  
wiederum bekannt zu machen, so verletzte er die Aufmerksamkeits-  
pflicht, die er dem Publikum gegenüber hatte, und müsse nun-  
mehr den durch seine Fahrlässigkeit entstandenen Schaden ersetzen.  
Vorliegend aber komme noch hinzu, daß der Beklagte aus den  
telegraphischen Anfragen gewußt habe, es würden zahlreiche Buch-  
händler, zum Teil von weit her, zu der Auktion kommen und  
daß er durch die Beantwortung der Depeschen am Tage vor der  
Auktion dieselben noch zum Erscheinen aufgefordert habe. Auch  
die Anzeige selbst im Börsenblatt, welches von fast sämtlichen  
Buchhändlern Deutschlands gelesen werde, fordere zum Besuche  
der Auktion auf durch den Vermerk:

»Das Gut Smentowken ist 1½ Kilometer von der Ost-  
bahnstation Czerwinsk gelegen.«

Von Smentowken aus hätten die Kläger mittels einge-  
geschriebenen Briefes den Beklagten ersucht, ihnen den Schaden  
zu ersetzen; Beklagter habe diesen Brief jedoch gar nicht be-  
antwortet.

Die Kläger fordern nun klagend Schadenersatz, bestehend aus:

Reisefkosten, Auswandkosten und Ersatz für Zeitversäumnis.

Hinsichtlich der Berechnung des den einzelnen Klägern ent-  
standenen Schadens wird in Gemäßheit des § 284, Absatz 2 l. c.  
auf die »Nota für Herrn Rechtsanwalt Lau« Blatt 6 ff. act.  
Bezug genommen; Kläger berufen sich bezüglich der dabei an-  
gesetzten Reisefkosten II. Klasse auf das Kursbuch; bezüglich der  
Aufwandskosten verlangen die Kläger ad 1, 2, 4, 5 und 6 pro  
Tag 10 *M* und an Versäumniskosten 20 *M*; die Klägerin ad 3  
pro Tag 15 respektive 25 *M* unter der Behauptung, daß diese  
geforderten Sätze »recht bescheiden« seien, da die Kläger sämtlich  
bedeutende Buchhandlungen inne hätten, zum Teil sogar zu den  
bedeutendsten Buchhandlungen Deutschlands gehörten, wie z. B.  
Kläger ad 3.

Zum Beweise darüber, daß die Kläger sämtlich am  
31. August 1889 in Czerwinsk gewesen seien, berufen sich die-  
selben auf das Zeugnis des Bahnhofsr restaurateurs zu Czerwinsk  
und des Buchhändlers H. B. zu Berlin, auch würden das-  
selbe bezüglich des Klägers ad 1 die Kläger ad 2 bis 6 be-  
kunden können und umgekehrt. Auch deserieren Kläger dem  
Beklagten den Eid darüber, daß er das von den sechs Klägern  
unterzeichnete Aufforderungsschreiben, welches von Czerwinsk ab-  
gesandt worden sei, also auch einen Beweis für die Anwesenheit  
der Kläger liefere, erhalten habe. Schließlich glauben Kläger  
noch dem etwaigen Einwande des Beklagten vorweg entgegen-  
treten zu müssen, wonach der Beklagte im Interesse der Sache  
gezwungen gewesen wäre, die Bibliothek freihändig zu verkaufen.  
Das sei keineswegs der Fall gewesen; die Bibliothek sei an den  
Buchhändler Schwalm in Riesenburg für 1350 *M* verkauft  
worden und Schwalm fordere jetzt dafür 4500 *M*.

Beweis: Zeugnis des Schwalm und dessen Blatt 14 act.  
befindlicher Brief vom 4. September 1889.